

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags. Preis 20 Quartale durch die Post bezogen. Eingetragener in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Stellen-Anzeigen die 3 gepaltene Kolonial-Beile 60. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Verlag von H. Woch.

Druck von C. A. S. Welfer & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: J. Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Mühlstraße 5, 3. St. — Fernsprech-Anschluss 3002.

Die Opfer der Arbeit.

Die Untersuchungsergebnisse der Berufsgenossenschaften aus dem Jahre 1908, die wiederum erst jetzt dem Reichstage zur Verfügung stehen, haben ein besonderes Interesse deshalb, weil sie zeigen, in welcher Weise die wirtschaftliche Krise die Zahl der Betriebsunfälle beeinflusst hat. Die eine Folge der wirtschaftlichen Krise ist die, daß im Jahre 1908 die Zahl der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen kleiner als im Vorjahre war, während sonst eine Zunahme eingetreten ist. Die Abnahme sehen wir sowohl in der Zahl der durchschnittlich versicherten Personen: 8 917 772 zu 9 018 367, als auch in der Zahl der sogenannten Vollarbeiter = 300 Arbeitstage: 7 868 531 zu 7 869 421. Dagegen ist die Zahl der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Betriebe von 673 118 im Vorjahre auf 696 824 gestiegen.

Je weniger Personen von der Versicherung erfasst werden, desto geringer muß auch bei sonst gleichbleibenden Umständen die Zahl der verunglückten Personen sein. Das läßt in der Tat für die Zahl der Verletzten zu, für die im Laufe des Jahres bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Unfallanzeigen erhalten worden sind. Die Zahl ist von 465 224 im Jahre 1907 auf 461 091 im Jahre 1908 zurückgegangen. Der Rückgang ist sogar etwas größer, als der Rückgang in der Zahl der beschäftigten Vollarbeiter, denn auf 1000 Vollarbeiter kamen im Jahre 1907 noch 69,12 angemeldete Unfälle, dagegen im Jahre 1908 nur noch 58,61.

Die Zahl der schwereren versicherungspflichtigen Unfälle, das heißt der Unfälle, für die im Laufe des Jahres zum ersten Male Entschädigungen gezahlt worden sind, ist von 75 370 im Jahre 1907 auf 74 581 und von 9,58 pro Tausend beschäftigter Vollarbeiter auf 9,43 gefallen. Hier ist die Abnahme auf 1000 beschäftigte Vollarbeiter nicht ganz so groß, wie bei der Zahl der gemeldeten Unfälle. Die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle mit tödlichem Ausgang ist von 6078 auf 5939 und von 7,72 pro Tausend Vollarbeiter auf 7,59 gefallen.

Wir haben also nicht nur einen absoluten, sondern auch einen relativen Rückgang, das heißt die Abnahme in der Zahl der Unfälle ist größer, als die Abnahme in der Zahl der beschäftigten Vollarbeiter. Diese an sich erfreuliche Tatsache ist aber zugleich eine dringende Mahnung in bezug auf die Unfallverhütung. Denn sie bestätigt, daß die Haft der Arbeit, wie sie bei gutem Geschäftsgange von den Betriebsleitern gefordert wird, die Gefahren der Arbeit vergrößert, manchen Betriebsunfall verschuldet. Außerdem wirkt offenbar in derselben Richtung der Umstand, daß bei gutem Geschäftsgange gewissenlose Betriebsleiter noch nicht eingearbeitete Arbeiter zu gefährlichen Arbeiten heranziehen. Nur so ist die größere relative Zahl der Unfälle im Jahre 1907 zu erklären.

Beachtenswert sind die Zahlen der verunglückten Arbeiterinnen und Arbeiterkinder. Von den Personen, für die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Laufe des Jahres zum ersten Male Entschädigungen gezahlt sind, waren 308 Mädchen unter 16 Jahren gegen 278 im Vorjahre, 2499 Knaben unter 16 Jahren gegen 2473 im Vorjahre, 2747 Arbeiterinnen über 16 Jahre gegen 2755 im Vorjahre und 69 027 männliche Arbeiter über 16 Jahre gegen 69 864 im Vorjahre. Mit ihm ist der Rückgang in der Zahl der Unfälle bei den männlichen Arbeitern über 16 Jahre verhältnismäßig größer, als bei den Arbeiterinnen über 16 Jahre; bei den Kindern aber ist die Zahl der Unfälle sogar größer geworden. Die Zunahme ist wiederum bei den Mädchen größer als bei den Knaben. Das bestätigt die Tatsache, daß manche Betriebsleiter, die unter dem Druck des schlechten Geschäftsganges ihren Betrieb einschränken mußten, möglichst männliche Arbeiter über 16 Jahre entlassen und Arbeiterinnen und Kinder noch mehr als bisher bei gefährlichen Arbeiten verwenden haben. Dies ist um so wahrscheinlicher, da sich die Zunahme der Zahl der verunglückten Arbeiterinnen und Kinder nur in den gewerblichen Berufsgenossenschaften zeigt.

Im ganzen (bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den Aufsichtsbehörden und den Versicherungsanstalten) ist die Zahl der angemeldeten Unfälle von 662 901 im Jahre 1907 auf 662 321 gefallen, die Zahl der Unfälle, für die im laufenden Jahre zum ersten Male Entschädigung gezahlt wurde, ist ebenfalls von 144 703 im Jahre 1907 auf 142 965 herabgegangen.

Aus denjenigen Berufsgenossenschaften, die für den Fabrikarbeiterverband besonders in Betracht kommen, lassen sich nachstehend die wichtigsten Ziffern in gesondelter Zusammenstellung folgen. Aus der ersten Tabelle ist die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten, die Zahl der Vollarbeiter und die auf einen Vollarbeiter entfallende Lohnsumme ersichtlich.

Berufsgenossenschaft	Durchschn. beschäftigte Arbeiter und Beamte	Vollarbeiter	Durchschnittslohn der Vollarbeiter
Biegelei-der chem. Industrie	277 907	187 955	989,15
Papiermacher	209 199	218 751	1147,50
Zucker-	86 355	88 018	889,88
Müllerei, Brennerei, Stärkeindustrie	93 791	54 730	972,20
Zusammen	49 953	50 216	934,32

Zum Verständnis der obigen Tabelle sei bemerkt, daß unter der ersten Rubrik die in der betreffenden Industrie in Zeiten guten Geschäftsganges durchschnittlich beschäftigte Arbeiterzahl angeführt ist, unter Spalte 2 (Vollarbeiter) hingegen die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, dividiert durch 300; ein Vollarbeiter ist mithin gleich 300 Arbeitstagen. Da nun die Biegelei- und die Zuckerindustrie Kampagnebetriebe sind, ist hier die Zahl der Vollarbeiter erheblich niedriger als die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten, denn auf einen Beschäftigten entfallen hier eben bedeutend weniger als 300 Arbeitstage. In den übrigen drei Berufsgenossenschaften ist umgekehrt die Zahl der Vollarbeiter größer; das erklärt sich in der Hauptsache durch Ueber- und Sonntagsarbeiten; es fallen eben hier mehr als 300 Schichten auf den einzelnen beschäftigten Arbeiter. In der chemischen Industrie sind die angegebenen Zahlen wenig verlässlich, merkwürdigerweise deutet sich nämlich hier die Zahl der Vollarbeiter mit der Zahl der versicherten Personen einschließlich der 4295 versicherten Betriebsunternehmer.

Natürlich deutet sich auch der Lohn pro Vollarbeiter nicht auf dem eines durchschnittlich beschäftigten Arbeiters. So beträgt der wirklich auf einen Arbeiter entfallende Lohn in der Biegeleiindustrie nur 688,94 M., und in der Zuckerindustrie nur 587,33 M., weil diese Arbeiter eben weniger als 300 Arbeitstage beschäftigt sind.

Ueber die Zahl der angemeldeten und der im Jahre 1908 erstmalig entschädigten Unfälle informiert folgende Tabelle:

Berufsgenossenschaft	Gemeldete Unfälle		Im Jahre 1908 erstmalig entschädigte Unfälle	
	überhaupt	auf 1000 Vollarbeiter	überhaupt	auf 1000 Vollarbeiter
Biegelei-der chem. Industrie	6 484	34,39	1795	9,55
Papiermacher	12 235	56,45	1994	9,20
Zucker-	3 902	44,33	827	9,40
Müllerei- usw.	2 491	45,51	565	10,32
Zusammen	1 754	34,98	409	8,14

Nach obiger Tabelle ist die Zahl der überhaupt gemeldeten Unfälle sowohl absolut, als auch im Verhältnis zur beschäftigten Arbeiterzahl in der chemischen Industrie am höchsten; die Zahl der im Jahre 1908 erstmalig entschädigten Unfälle (diese Zahl deutet sich annähernd mit der Zahl der schweren Unfälle, d. h. solcher, für welche überhaupt Entschädigung gezahlt wird) war zwar der Zahl nach ebenfalls in der chemischen Industrie am höchsten, im Verhältnis zur beschäftigten Arbeiterzahl wird sie jedoch von der Zucker- und der Papiermacher-Berufsgenossenschaft übertroffen. Mit Ausnahme der Papiermacher-Berufsgenossenschaft verzeichnen alle Berufsgenossenschaften eine Abnahme der gemeldeten Unfälle sowohl der Zahl nach als auch pro 1000 Vollarbeiter; dagegen ist die Zahl der entschädigten, also der schweren Unfälle, außer bei der Papiermacher- auch noch bei der Zucker-Berufsgenossenschaft gestiegen und bei der Berufsgenossenschaft der Müllereien, Brennereien usw. gleich geblieben.

Aus nachstehender Zusammenstellung ist ersichtlich, wie sich die schweren Unfälle auf Alter und Geschlecht verteilen:

Berufsgenossenschaft	Erwachsene		Jugendliche unter 16 Jahren	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Biegelei-der chem. Industrie	1859	73	57	6
Papiermacher	1815	119	45	15
Zucker-	751	42	81	3
Müllerei- usw.	536	22	4	1
Zusammen	378	22	12	1
Zusammen	5136	278	149	27

Neben mehr als 5000 erwachsenen Männern haben also fast 300 Frauen und fast 200 Kinder Leben oder Gesundheit im Dienste des Kapitals verloren. Die chemische Industrie schlägt auch hier den Rekord, sie hat die größte Zahl Frauen zum Opfer gefordert; bei den männlichen Jugendlichen wird sie zwar von der Biegeleiindustrie übertroffen, dafür hat sie aber mehr weibliche Kinder vernichtet als alle übrigen Berufe zusammen. Hier sei noch eingefügt, daß bei den Unfällen

der chemischen Industrie 257 Personen durch feuergefährliche oder ätzende Stoffe, Gase, Dämpfe usw. und 46 Personen durch Explosionen verletzt wurden. Das ist die Schattenseite einer stolzen Industrie.

Ueber die Folgen der Unfälle gibt die nächste Tabelle Aufschluß.

Berufsgenossenschaft	Tot	Erwerbsunfähig	
		bauernd	vorübergehend
Biegelei-der chem. Industrie	172	345	1278
Papiermacher	128	1256	610
Zucker-	59	347	421
Müllerei- usw.	40	352	173
Zusammen	24	187	192
Zusammen	423	2487	2674

Wie in früheren Jahren zählt auch diesmal die Biegeleiindustrie, absolut und verhältnismäßig, die weitest größte Zahl der Getöteten, die chemische Industrie, ebenfalls absolut wie im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten, die weitest größte Zahl der dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen. Gegen das Jahr 1907 ist die Zahl der Getöteten bei der Papiermacherberufsgenossenschaft gleichgeblieben, bei allen übrigen Berufsgenossenschaften etwas gefallen.

Ueber die Entschädigung der Verletzten ist das Nähere aus folgender Tabelle ersichtlich. Die erste Rubrik bezeichnet die Zahl der Rentenempfänger überhaupt, die zweite die Gesamtsumme der im Jahre 1908 gezahlten Renten und die beiden letzten den durchschnittlichen Jahres- bzw. Tagesbetrag einer Rente.

Berufsgenossenschaft	1908 gezahlte Renten-summe	Zahl der Rentenempfänger	Durchschnittsbetrag einer Rente	
			pro Jahr in Mark	pro Tag in Pfennig
Biegelei-der chem. Industrie	1 616 349	10 761	150,20	41
Papiermacher	2 186 786	12 093	180,83	49
Zucker-	957 274	6 639	144,19	39
Müllerei- usw.	736 508	4 897	152,75	42
Zusammen	443 377	2 778	159,60	44

Die Rentenhöhe pro Empfänger hat sich gegen das Vorjahr fast gar nicht geändert; noch immer werden die Opfer der Industrie mit Bettelpfennigen abgepeift, die brutaler Lohn sind auf das Wort von der gestrichelten Existenz des Arbeiters bis ins höchste Alter.

Zum Schluß lassen wir noch eine vergleichende Zusammenstellung der durchschnittlich auf einen Vollarbeiter (300 Arbeitstagen) entfallenden Löhne für die letzten fünf Jahre folgen.

Berufsgenossenschaft	1908 M.	1907 M.	1906 M.	1905 M.	1904 M.
Biegelei-der chem. Ind.	989,15	986,64	958,—	927,41	966,08
Papiermacher	1147,70	1125,10	1112,43	1062,70	1042,76
Zucker-	889,88	850,—	804,86	760,52	739,57
Müllerei- usw.	972,20	964,66	917,63	873,13	881,94
Zusammen	934,32	888,60	883,20	842,17	841,27

Die Steigerung von 1907 bis 1908 beträgt mithin: in der Biegeleiindustrie 83,07 M. = 9 Prozent, in der chemischen Industrie 104,74 M. = 10 Prozent, in der Papiermacherei 150,31 M. = 20 Prozent, in der Zuckerindustrie 110,26 M. = 13 Prozent und in den Müllereien, Brennereien, Stärkefabriken usw. 93,05 M. = 11 Prozent. Obwohl jedoch in der Papiermacher-Berufsgenossenschaft die Steigerung absolut wie prozentual am höchsten ist, stehen die Löhne hier noch immer am schlechtesten. Daß die Lohnsteigerungen im allgemeinen durchaus ungenügend sind und in vielen Fällen kaum mit der verteuerten Lebenshaltung Schritt gehalten haben, bedarf keiner besonderen Versicherung.

Kritikaster und Querulanten.

(Nachstehender Artikel, den wir dem „Sturmer“ entnehmen, ist auch für unsre Mitglieder, namentlich jetzt, in der Zeit der Jahresversammlungen, sehr lesens- und beherzigenswert.)

Es gibt in der Gewerkschaftsbewegung eine recht eigenartige Sorte von Mitgliedern. Sie sind eingeschriebene Mitglieder, zahlen ihre Beiträge ziemlich pünktlich, sind in fast jeder Versammlung anwesend, ergreifen hier auch oft das Wort, sind auch sonst sehr geschäftig und reden auch bei andern Gelegenheiten recht viel über die Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen und ihren Verstand im besonderen. Et der Laufend, wird mancher sagen, dann sind das doch recht vernünftige Menschen, die ihrer Gewerkschaft und damit auch der allgemeinen Arbeiterbewegung sehr nützlich sind! Ja, lieber Leser, die Sache, so nett sie sich anhöret, hat dennoch einen recht bedenklichen Seiten. Es kommt bei der solchen geschäftigen Tätigkeit vor allem auch auf das „Wie“ an, und deshalb möchte ich dies hier denn doch etwas näher schildern.

Also seine Beiträge zahlt so ein Gewerkschaftler ziemlich pünktlich. Sein selten vorfindender Redefluss ergießt sich aber auch bei dieser für einen Gewerkschaftsgenossen unerlässlichen Betätigung vor allem über den, der als Eintreiber seines wichtigen Amtes waldet. Er ist allen der Freund eines solchen Summandens. Mit strengem Miens

schreibt er diesem dem Gewerkschaftsboten hin und erklärt dabei feierlich Ernstes, daß der Weirag ein viel zu hoher sei und daß der Verband für das schöne Geld doch eigentlich so gut wie gar nichts leiste. Das erzählt er nicht nur dem Funktionär, das erzählt er jedem, der es hören oder auch nicht hören will. Und unwillig nimmt er schließlich sein abgelempeltes Verbandsbuch entgegen und trost beunruhigt weiter Wege...

Auch in fast jeder Zeile des Buches ist dieser Gewerkschaftler. Hier meißelt er sich bei jeder Sache getreulich zum Wort. Und er wird nicht getrennt seinem Prinzip einen anderen Standpunkt vertreten als der Vorstand oder die Mehrheit der Anwesenden. Und da er selten mit seiner Ansicht durchdringt, wird er stets mit unheilvoll-berühmter Stimme das nahe bevorstehende Ende der Jagdflotte prophezeien. Er wird bei dieser Gelegenheit auch oft seinen Verbandsausritt erklären und sich hoch und teuer beschwören, nach dem man auch noch diese neue „Dummheit“ gemacht habe, unter keinen Umständen mehr mitzumachen zu wollen. Über bei dem berühmten letzten Punkt jeder landläufigen Gewerkschaftsversammlung, dem „Votieren“ oder „Sondieren“, erweist er bereits wieder das Wort. Er hat sich mit irgendeinem Kollegen auf der Arbeitsstätte oder im Lokal verabredet. Und er unterläßt es nicht, beim „Divergen“ diese Angelegenheit recht eigeigend zu erörtern und zu zeigen, welche schlechter Kerl dieser Kollege doch eigentlich ist. Das mindeste, was er verlangt, ist, daß dieser Mensch für sein „unsozialistisches“ Verhalten eine feierliche Rüge erteilt wird. Und wehe, wenn die Versammlung dem nicht Folge leistet! Er erklärt alle für Ausbände des Unmenschen und stürzt wutwahnend fort, um — in der nächsten Versammlung das selbe Schauspiel zu wiederholen.

Auch in der Verkäuflichkeit und in öffentlichen Reden setzt unser Freund seine „Kritik“ unbeeinträchtigt weiter fort. Jedermann erklärt er, daß das Verbandsstatut von vorn bis hinten rein gar nichts taugt. Jeder darin enthaltene Paragraph sei eine ausgemachte Dummheit. Jeder Verbandsbeschluss sei eine komplette Wahnheit, die sich vornehmlich und ausgerechnet gegen seine Person wende. Und der Weirag ist stets, daß ein so geleiteter Verband unrettbar seinem Untergang entgegenzueilen und über kurz oder lang kläglich zusammenbrechen müsse.

Auch die Funktionäre seines Verbandes hält ein solcher Gewerkschaftler durchweg für ausgeglichene Idioten, obwohl er selbst jedes Amt, zu dem er etwa vorgeschlagen wird, mit tiefem Ernst ablehnt. Dafür aber erzählt er jedem, daß er es für ganz unerträglich halte, wie man solche Leute auf solche verantwortlichen Posten stellen konnte. Der Vorsitzende habe absolut kein Organisations-talent und verstehe auch nicht, die kleinste Versammlung zu leiten; der Schriftführer könne nicht schreiben und der Kassierer nicht rechnen. Und wenn so ein „unfähiger“ Kopf gar angeführt und sein Gehalt von der Gewerkschaft bezieht, dann ist es erst recht gefehlt. Denn dieser Mensch, den man in irgendeiner schwachen Stunde in ganz unbegrifflicher Weise auf diesen verantwortlichen Posten gestellt hat, ist bei ihm nichts weiter als ein elender Postenjäger, dem es nun endlich doch gelungen ist, das langersehnte Amt zu ergattern. Außerdem ist er dumm und ein Faulpelz, der nur oemüßt ist, sich von den Größen der Gewerkschaft ihre Tage zu machen. Solche Leute verdienen überhaupt nichts von der Arbeiterbewegung und es sei höchste Zeit, daß sie „abgeräumt“ werden. So ein Amt könne, genau betrachtet, überhaupt ganz gut des Abends in der Dämmerstunde zu nebeln erledigt werden. Und nichtig genommene seien alle diese Funktionäre weiter nichts als elende und ehrgeizige Streber, denen die Arbeiterfrage nicht im geringsten am Herzen liege.

Über Weir, werst du was? Schau dich um und du wirst solche „guten Freunde“ der Gewerkschaft sehen können. Das sind unsere abgelenkten Kritiker, unsere Durstulanten, denen nichts recht ist, und denen man es nie recht machen kann. Keine Spur einer erhellenden Opposition und dementsprechenden Kritik fähst du bei ihnen! Sie ärgern, spitzfinden, querschnitten und kritisieren aus „Prinzip“ und armen so oft zum wahren Schrecken jeder Gewerkschaft aus. Der Schaden, den sie vielen, ist ein kleiner, der Schaden aber, den sie anrichten, unbeschreiblich. Was kann es einer Gewerkschaft groß nützen, wenn jemand weiß seine Beiträge bezahlt, durch sein Verhalten dabei aber andere von der Gewerkschaft zurückschreckt? Das hilft es der Organisation, wenn jemand ein fleißiger Versammlungsbesucher ist, durch sein Verhalten in der Versammlung aber zugleich andere Arbeitergenossen von Versammlungsbesuchen verleidet, wenn er durch das Aufstellen kleinlicher Dinge zu großen „Prinzipfragen“ den glatten Verlauf der Versammlungen stört und hindert? Wie kann einer Gewerkschaft damit geholfen sein, wenn jemand bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit deren Schwächen herabwürdigt und die vor der Allgemeinheit in demokratischer Wahlweise eingeleiteten und erprobten Leiter der Organisation durch den Fuß schießt? Wo soll der unerlöschliche Kampf mit einer Gewerkschaft gewonnen, wenn solche unbewußten Störenfriede tagtäglich die „Organen“ der Gewerkschaft predigen und deren Leben und gewissen Untergang prophezeien?

Das ist ja die Sache mit einer Gewerkschaft nie gekollert. Leute, die sich auf diese Art betätigen, sind in dem maßvollen Aufbau der Gewerkschaft zu Hause, gehören zu den gewöhnlichen Segen der Organisation, obwohl ihnen jenseits das Gewerkschaftsleben in ihrer schmerzlichen Eigenart abgeht. Sie sind wohl Mitglieder, aber nicht unbewußte Zerstörer der Arbeiterfrage. Sie sind aber auch die Finger zu legen und sie sind auf das Schicksal ihrer Handlungen hingewiesen, das muß die Aufgabe jedes weissen Gewerkschaftlers und weissen und richtigen Grundes der Arbeiterfrage sein!

Denn, du weiser Freund, dieser ganze Satz, hab' dich auf die unbeschreiblichen Kräfte und Kräfte in den eigenen Händen! Sage die schändliche Lüge, dieses Organes zu zerstören, indem du ihnen das und demselben mit demselben entgegenstehst und ihnen das Schicksal ihrer Handlungen verleiht!

Das ist ja die Sache mit einer Gewerkschaft nie gekollert. Leute, die sich auf diese Art betätigen, sind in dem maßvollen Aufbau der Gewerkschaft zu Hause, gehören zu den gewöhnlichen Segen der Organisation, obwohl ihnen jenseits das Gewerkschaftsleben in ihrer schmerzlichen Eigenart abgeht. Sie sind wohl Mitglieder, aber nicht unbewußte Zerstörer der Arbeiterfrage. Sie sind aber auch die Finger zu legen und sie sind auf das Schicksal ihrer Handlungen hingewiesen, das muß die Aufgabe jedes weissen Gewerkschaftlers und weissen und richtigen Grundes der Arbeiterfrage sein!

der ärztlichen Behandlung der Ablauf der dreizehnten Woche. Dieser Verluste bleibt aber diese Zeit hinaus geschädigt und der Beginn der Rente hat von dem Tage ab einzutreten, an welchem die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung erfolgt. Die Gewährung von Renten auf Lebenszeit ist unzulässig. Obgleich wenig kommt eine sogenannte Dauerrente in Betracht.

Rente wird nur nicht in dem Falle gewährt, daß der Beschädigte bei der Beschädigung durch einen Unfall vor dem Beginn der Rente von dem Tage ab eintritt, an welchem die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung erfolgt. Die Gewährung von Renten auf Lebenszeit ist unzulässig. Obgleich wenig kommt eine sogenannte Dauerrente in Betracht.

Der Verdienst, den ein Verletzter nach einem Unfall erzielt, kann zwar für die Berechnung der Rente eine gewisse Bedeutung beizulegen werden, doch ist der Verdienst als solcher nicht ohne weiteres entscheidend. Es soll zwar beizulegen sein, wenn ein in seiner Erwerbsfähigkeit offenbar beschränkter Verletzter nach der Heilung bei seinem früheren Arbeitgeber denselben Lohn wie vor dem Unfall erhält; jedoch ist die Berücksichtigung dieses Lohnes nur in dem Falle zulässig, wenn die Beschädigung ganz niedriger Renten oder durch geringere Ablehnung derselben Vorteile herauszufallen. Für die Gewährung der Rente ist es auch nicht ausschlaggebend, wenn ein Verletzter sich bergelich um Arbeit bemüht; er ist, wenn er keine Arbeit findet, nicht schon deshalb gänzlich erwerbsunfähig. Das bisherige Arbeitsfeld ist für die Abschätzung der Unfallfolgen auch nicht allein maßgebend. Man nimmt hier in der Regel an, daß der Schaden, welcher einem Verletzten durch Unfall zugefügt worden ist, vielmehr in der Einschränkung der Möglichkeit besteht, auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiete nach seinen gesamten Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten Verdienste zu erlangen.

Die Beurteilung der unmittelbaren Einwirkung der Folgen des Unfalls auf die Erwerbsfähigkeit ist von den Unfallversicherungsanstalten unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage selbstständig zu bewirken. Die ärztlichen Gutachten geben hierbei zwar einen bedeutsamen Anhalt, aber nicht ohne weiteres den Ausschlag. Weiter halten sich die Versicherungsanstalten so weitgehend an die vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsätze. Hieraus soll ein Verleser in der Regel erhalten für:

1. Verlust einer Hand oder des Armes: rechts 60%—75, links 50—70 Prozent. Bei Gebrauchsunfähigkeit der Hand ruhigeren sich die Sätze je nach der Art der Verletzung. Hier hat das Reichsversicherungsamt für den Verlust der rechten Hand einem Eisenhobler 60, einem Lokomotivführer 75, einer Schaffnerin für schwere Kurvenstellung und Versäumnung der Hand 80 Prozent gewährt. Für den Verlust der linken Hand erhielt eine Näherin 60, ein Monteur 50, ein minderjähriger Arbeiter (dem eine künstliche Hand mit beweglicher Fingerringe geliefert worden) 40 Prozent. — Für den Verlust des rechten Armes erhielt ein Maurer 75, ein Schlosser 70, ein Hilfsarbeiter (dem ein künstlicher Arm geliefert worden) nur 60% Prozent. Für den Verlust des linken Armes wurde gewährt: einem Maschinenwärter 75, einem Wagenschlepper 66%, einem Kreisjägerearbeiter 60, einem Fabrikarbeiter 50 Prozent.

2. Fingerverletzungen: Daumen rechts 25, links 20; Geigefinger rechts 20, links 15; Mittelfinger rechts 15, links 10; für alle übrigen Finger je 10 Prozent mit dem Unterschied, daß für den glatten Verlust des linken Ringfingers gar keine Rente gewährt wird. Ist nach dem Verlust des vierten Fingers der linken Hand ein guter Ersatz durch ein Versehen, so können die Berufsgenossenschaften auch hier die Rente ab, ebenso verjagt man schon die Rente beim glatten Verlust des rechten Ringfingers. Das Reichsversicherungsamt mit seiner seit Jahren schwankenden Rechtsprechung hat leider schon mehrfach die Verletzung der Rente in vorstehend angebeuteten Fällen befristet. Höhere Prozentsätze, als wie die oben angegebenen, werden beim Verlust von Fingern außer jeften bewilligt. Kommt nur der Verlust einzelner Glieder, also nicht der des ganzen Fingers, in Betracht, dann erniedrigen sich die angegebenen Prozentsätze oder es gibt gar nichts. Für den Verlust des größten Teils des rechten Daumens hat ein Zimmerer 20, für den gänzlichen Verlust des rechten Daumens ein Dreher 25, ein Bergmann auch schon 20 Prozent erhalten. Beim linken Daumen wurde bei einem Schuhmacher 20, bei einem Zimmerer 30 Prozent Schädigung angenommen. Gelähmte oder feste Glieder werden in der Regel als verloren betrachtet.

3. Beinverletzungen: Verlust des rechten Beines 75—80, des linken 70—75; Amputation des Beines unterhalb des Knies rechts 60, links 50 Prozent. Trotzdem sei es und gelähmte Glieder in der Regel als verloren gelten sollen, erhielt ein Schaffner für völlige Steifheit des rechten Beines nur 30/3 Prozent. Einem Sägearbeiter und einem Bergmann bewilligte das Reichsversicherungsamt beim Verlust des linken Unterschenkels 50, einem Tagelöhner beim Verlust des rechten Unterschenkels auch nur 50 Prozent. Während ein Tagelöhner für den Verlust des rechten Beines 80 Prozent erhielt, sprach man einem Zimmerer nur 70 Prozent zu.

4. Anteverletzungen: Verletzung des Antegens 30—50, sogenanntes Schlottergelenk 20/3 Prozent.

5. Halsverletzungen: Für den Verlust der großen Halsen werden in der Regel 10 bis 15 Prozent gewährt. Kommt einer der übrigen Halsen in Betracht, so gibt es hierfür meistens gar nichts, nur wenn gleichzeitig mehrere Halsen amputiert werden müßten, z. B. die vierte und fünfte Halsen, so gewährt man hierfür ebenfalls je nach 15 Prozent.

6. Augen: Für den Verlust eines Auges kommen 25—30/3 Prozent, je nach dem Verstoß des Verlesers, in Betracht. Der Verlust beider Augen wird mit 100, die Verminderung der Sehkraft mit 10 bis 25 Prozent entschädigt. Wenn so, wie man beim Verlust von Fingern, ja sogar auch der Arme oder Beine nach Jahren wegen eingetretener „Gewöhnung“ eine Kürzung der Rente versucht, wenn man beim Verlust des Auges nach Jahren ebenfalls Kürzungen vor. Das Reichsversicherungsamt hat hier schon Kürzungen von 33/3 auf 25 und von 20 bis auf 20 Prozent bewilligt, da die Verleser sich nach Jahren an den einseitigen Sehakt gewöhnt haben müßten. Außer den beschriebenen Verletzungen kommt noch die Verletzung einer Rente für die durch Unfall eingetretene Schwerkberzigkeit in Betracht. Stellt sich das Versagen eines Auges bei einem als Verleser an, was allerdings nur höchst selten der Fall sein soll, dann ist hierfür auch Rente zu gewähren. Der Verleser ohne Komplikation wird regelmäßig mit 10 Prozent, mit Komplikation von Fall zu Fall entschädigt. Das letztere trifft auch für die Schwerhörigkeit zu. Weiter kommt noch der Verlust der Sehkraft, die in der Regel mit 75 Prozent entschädigt wird. Rentiere mit 33/3, Verlesung der Sehkraft 80, Herbergrößenung 60 Prozent. Zum Schluß soll man noch darauf hingewiesen werden, daß die Berufsgenossenschaften innerhalb der ersten zwei Jahre jederzeit eine Herabsetzung der Rente eintragen lassen können, nach Ablauf der zwei Jahre jedoch alle Jahre nur einmal und nach Ablauf von 5 Jahren können die Berufsgenossenschaften selbstständig nicht mehr herabsetzen, sondern sie müssen sich dann mit ihrem Antrags an das Reichsversicherungsamt wenden. Mit Hilfe der Berufsgenossenschaft, die vielfach auch noch geistliche Vertrauensleute der Berufsgenossenschaft, berichtigte die Berufsgenossenschaft bei der ersten für höchsten Gehaltszahl eine Kürzung, oder was irgend anging, die gänzliche Einstellung der Rente vorzunehmen. Trachten auch die Renten von 100 bis zu 25 Prozent, die man im ursprünglichen Tagesverdienst als „Schmerzrenten“ bezeichnet hat, ganz in Weg-

fall zu bringen. Aus diesem Grunde haben wir beim Wiedererbringen der Reichsversicherungsordnung im Reichstage alle Hebel in Bewegung zu setzen, um gezielte Versicherungen auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung zu bewirken.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der Zellulose-Industrie.

Der 5. Band der im „Proletarier“ wiederholt besprochenen Sammlung technisch-volkswirtschaftlicher Monographien behandelt die Zelluloseindustrie. Die Arbeit ist, um es gleich hinweg zu bezeichnen, die schärfste der ganzen Sammlung. Der Verfasser J. Gröbel, Leiter der Staatsschiffbauverwaltung, wagt es, die Bedeutung der Verfallslosigkeit der Fabrikanten für den Wandel genauer kausalen Materials verantwortliche. Die Mängel, für die der Arbeiter verantwortlich ist, sind aber weit größer. Wie kommt es, daß die Vorkriegszeit unangenehm, wie ansäure Wästelchen, von denen sich ein halbes Duzend in einem kurzen Satz packen lassen, als nummerierte Leiste aufzutragen läßt. Auch die „plastische“ Beschaffenheit der geschmeidigen Zellulose (S. 21) nicht nach der verheerenden allgemeinen Umänderung mehr als verschwindet. Doch hat sich in der letzten Zeit ein Mangel gezeigt, es sind ein beiläufiges Zeichen volkswirtschaftlicher Schwäche zu sein, wenn der Verfasser als eine der Grundbedingungen für die Errichtung einer Zellulosefabrik die billige Arbeitskräfte bezeichnet. Wenn kein Arbeiter nicht die einfache Arbeit lehrte, daß ein Arbeiter, daß nur von wenigen Betrieben in Deutschland hergestellt und in der Hauptsache zu Schmalzwaren verarbeitet wird, nicht auf wichtige Lohn der Arbeiter angewiesen ist, so hätte ein Blick auf die Zellulosefabriken der größeren Zellulosefabriken in Europa abzugeben müssen. Die Ausnahme der Fabrik in Ross, deren Wästelchen auf bekannten Maschinen ausgearbeitet sind, ist ein Beispiel, die Zellulosefabriken sehr verlässliche Chemikalien ab. Da der Verfasser weiter sagt, daß die „vorsichtige und verlässliche Arbeit ein höheres Maß von Aufmerksamkeit und Intelligenz“ von den Arbeitern fordert, trägt keine Grundbedingung der billigen Arbeiter, die die volkswirtschaftliche Wirtschaft eines Arbeitgeberzeitungsphilosophen. (Vielleicht interessiert es den Verfasser, wenn wir ihm, als Beweis für die Unmöglichkeit der Zellulosefabriken über die Arbeiter zu mitteln, daß einige Zellulosefabriken ihre Wästelchen bei mir im Reichsversicherungsamt weiterarbeiten, weil sie den Gehalt der Wästelchen ab. In der Tat, wenn die Zellulosefabriken von dieser Verwendung des Abfalls erfährt.) Bei der Gegenüberstellung der Produktionsverhältnisse von früher und jetzt begehrt der Verfasser den Fehler, seine Beobachtungen in einer Fabrik zu verallgemeinern; es ist nämlich nicht wahr, daß die Säurebehälter „Kontroll“ in großen Lastigen Fällen aufbewahrt werden, daß der Transport der Säure durch Zufußdruck erfolgt, daß konstruierte Stangegehäuse für raschen Abzug der schädlichen Gase sorgen usw. Selbst in der Zellulosefabrik in Ramstein-Mecklenburg, die nicht die schlechtesten Einrichtungen hat, lagern eiserne Fässer mit Säure im Keller, und es ist noch nicht lange her, daß im Nistrierraum der Fabrik zwei Arbeiter durch nitroser Gase getötet wurden, von denen der eine nur wenige Stunden, der andere einen Tag im Betriebe beschäftigt war. Wodurch die Behauptung, daß die Nitroierung „in hohen weiten Hallen, in denen für Luftzirkulation bestens georgt ist“, vorgenommen wird, in daß die Arbeiter durch giftige Gase nicht allmählich befalligt werden“, so drastisch wie möglich widerlegt wird. Der gesunde Instinkt gegen den Mangel, der, von dem Wästelchen seinen Fabrikanten lebend, ein soziales Wesen ist, hat sich nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Gegenwart keine Anerkennung.

Durchaus unrichtig, allen Erfahrungen widersprechend ist die Behauptung, daß Zellulose nur durch eine offene Flamme erhalten werden kann. Es ist in der Gegenwart feststehende Tatsache, daß Zellulose durch Erhitzung erhalten wird. So hat wiederum Gröbel seine von Arbeiterinnen, die in den heißen Dämpfen der Zement- und Porzellanfabriken arbeiten, in Brand geraten, den Arbeiterinnen in Fabriken, die Papierabfälle abtreiben, wüßte es außerordentlich häufig, daß ihnen die Stoffe erfolge der durch die Erhitzung des Wasser in der Hand wegbrennen, und in einer gemeinsamen Zellulosefabrik entstand im Jahre 1907 ein Brand, weil Zellulosefabriken, aus deren Krüdenbel geputzt werden sollten, auf einer Platte in Brand gerieten und von der Arbeiterin im Schrei in der danebenstehenden Form mit fertigen Waren geschleudert wurden.

Falls aber diese Beobachtungen nicht genügen, sei Herr Dr. Gröbel auf die Proben verwiesen, die kürzlich von den Sachverständigen zur Prüfung der Ursachen des Brandes in der Wiener Zellulosefabrik der Fabrik der Fabrik vorgekommen wurden. Es wurde dort durch Demonstration bewiesen, daß eine elektrische Wärme ohne Schutzglocke eines Saal mit Zellulosefabriken, bei der geringsten Berührung in Brand geht, daß ferner sogar Kartons mit Zellulose trotz einiger Entfernung von der Wärme durch sie entzündet werden, ja daß eine kleine Flamme mit Schutzglocke in einigen Minuten den die Schutzglocke berührenden Zellulose in Brand setzt. (Siehe „Prolet.“ Nr. 50, 1908). Falls ist auch die Behauptung, daß Feite und Öle ohne Einwirkung auf Zellulose seien. Weissen Zellulose, selbst besser Qualität, wird fleckig, wenn es längere Zeit mit Fett in Berührung kommt.

Rechtens hätte man sich nicht auf das Kapitel über die Arbeiterverhältnisse. Allerdings ist zuzugeden, daß es dem Verfasser nicht leicht gewesen ist, hierüber Material zu erhalten. Wenn er aber in der Einleitung zu diesem Kapitel sagt, daß er sich an die Gewerkschaften um Material gewandt habe, so müßten wir ihn schon darauf aufmerksam machen, daß er die für die Arbeiter der Zellulosefabriken zuständigen freigewerkschaftliche Organisation, den Fabrikarbeiterverband, dabei übersehen hat. Die Angaben hinsichtlich sich dem auch auf die Aufgabe der Berufsgenossenschaften und die Angaben eines Unternehmens. Nach den Angaben der Berufsgenossenschaft waren im Jahre 1908 in 11 Zellulosefabriken zusammen 1689 Arbeiter beschäftigt, die zusammen 1.728.810,53 Mark Löhne erhielten. Müßig beträgt der Durchschnittslohn pro Arbeiterzeit 1024,16 M. pro Jahr oder 342 M. pro Tag. Diese nicht geringen Löhne werden durch die spezialisierten Ausgaben aus einer Fabrik nur sehr unvollkommen erregt. Es ist deshalb ein recht geringer Grad von Gewerkschaftlichkeit, wenn der Verfasser sagt, daß diese Arbeiterverhältnisse für die ganze Industrie Gültigkeit haben. In Wirklichkeit ist zwischen den Löhnen zum Beispiel in Österreich und denen in Köln und Mannheim ein außerordentlich großer Unterschied.

Auch die sonstigen Bemerkungen über die Arbeiterverhältnisse legen Zeugnis ab von einer Naivität und, na, sagen wir jugendlichen Unbefangenheit, die zum Nachen nötigen Punkte, wenn nicht das Thema selbst zu erst wäre. Das ganze Buch erweist dem Eindruck, als ob der Verfasser eine Aufgabe übernommen hätte, der er nach keiner Richtung hin gewachsen ist. Während in den übrigen Monographien der Eingeweihten Sammlung die teilweise ungenügende Bekanntschaft der Technik durch eine mehr oder weniger gute volkswirtschaftliche Durchleuchtung ersetzt wird, hapert es in der Arbeit des Dr. Gröbel an jedem Augenblicke. Besonders bleibt höchstens der Stoff und der zweifelslos vorhandene gute Wille. Aber das ist zu wenig Legitimation für ein 140 Seiten starkes Buch.

Aus der Zement- und Ziegelindustrie.

— Unterkunftsfragen für Wandarbeiter. Für den Regierungsbereich Potsdam, unter Ausschluß des Bundespräsidenten Berlin, wurde am 20. Oktober 1909 eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauteilen beschäftigten Arbeiter erlassen. Da diese Verordnung für die in dem Regierungsbereich Potsdam beschäftigten Ziegelarbeiter von großer Wichtigkeit ist, seien die hauptsächlichsten Bestimmungen hier angeführt:

Die Höhe der Unfallrente.

1. Nach welchem Satze wird in einer Sache die Höhe der Unfallrente als Prozentsatz des Lohnes zu berechnen sein. Die Höhe der Unfallrente wird in der Regel mit 10 bis 25 Prozent entschädigt. Wenn so, wie man beim Verlust von Fingern, ja sogar auch der Arme oder Beine nach Jahren wegen eingetretener „Gewöhnung“ eine Kürzung der Rente versucht, wenn man beim Verlust des Auges nach Jahren ebenfalls Kürzungen vor. Das Reichsversicherungsamt hat hier schon Kürzungen von 33/3 auf 25 und von 20 bis auf 20 Prozent bewilligt, da die Verleser sich nach Jahren an den einseitigen Sehakt gewöhnt haben müßten.

Muster geworfen; sie fielen dann nicht selten der Stadtverwaltung an. Bis endlich 1907 die Arbeiter auszuweichen und sich dem Fabrikarbeiterverbände anzuschließen. Sie waren kaum drei Monate organisiert, da wurde zwischen der Direktion des Gaswerks und der Organisation ein Tarif abgeschlossen, wodurch die Arbeiter einen wesentlichen Erfolg hatten. Die Arbeiter im innern Betrieb hatten einen Mehrlohn von 40 bis 50 Pf. pro Tag, die Anglieder erhielten einen solchen von 12 bis 15 Pf. pro Monat; außerdem erhielten die Anglieder einen Urlaub von 3 bis 5 Tagen im Jahr. Die Tarife wurden auf zwei und drei Jahre abgeschlossen. In den zwei Jahren wurden viele Mängel durch die Organisation beseitigt. Der Vorsitzende der Zählstelle war selbst im Gaswerk beschäftigt. Ein Jahr war er Kassier für bei der Betriebskrankenkasse, das andere Jahr wurde er in den Vorstand der Betriebskrankenkasse gewählt. Das wurde die Direktion. Als nun am 1. April 1909 der Tarif für die Arbeiter im innern Betrieb abließ und die Organisation ihn wieder erneuern und verbessern wollte, da entließ die Direktion den Winter vorher die besten organisierten Arbeiter, darunter solche, die schon 15 bis 16 Jahre im Gaswerk beschäftigt waren. Einem andern Arbeiter, der 1907 mit der Tarif abschließen, wurde versprochen, daß er Vorarbeiter werden solle. Er ging auf den Seim ein; als er Vorarbeiter wurde, lehrte er dem Verbands den Rücken; er hatte es nicht mehr nötig, der Organisation treu zu bleiben. Aber auch er wurde mit aufs Pflaster geporrt. Er meinte, wenn er das früher gewußt hätte; es sei ihm immer gesagt worden, daß für ihn geforgt sei, aber „die andern Helfer stiegen heraus!“ Jetzt flog er selber mit und nur die Krankenunterstützung — er wurde gleich nach seiner Entlassung krank — rettete ihn vor dem Hunger. Die übrigen Arbeiter erhielten von der Organisation ihre Unterstützung. Es wurde nun am 1. April 1909 ein Tarif mit dem unorganisierten Arbeiter-Ausschuß abgeschlossen; schriftlich wurde nicht festgelegt. Es wurde von der Direktion versprochen, daß die Arbeiter 30 Pf. pro Tag mehr erhalten, aber bis heute haben sie keinen Pfennig mehr erhalten, sondern es sind Verschlechterungen eingetreten. Durch die Organisation wurde 1907 erreicht, daß jeden Mittwoch Nachtag war, und jetzt ist es wieder beim alten, alle zehn Tage. Ja, die Arbeiter der Gasfabrik haben sich soweit herabwürdigend lassen, daß sie sich im Monat November als Streikbrecher nach Mailand anwerben ließen. Die Gasfabrik Mailand ist nämlich ebenfalls im Besitze einer Gesellschaft; dort waren die Arbeiter in den Streik getreten, und da wurden aus allen Gegenden Streikbrecher hin transportiert. Auch mit der Behandlung ist es schlechter geworden; all die schönen Namen, wie z. B. alter Vales, alter Gantler usw. müssen sich die Arbeiter ruhig gefallen lassen. Wir können den Arbeitern der Gasfabrik wie auch den Angliedern nur raten, sich dem Verbands wieder anzuschließen, denn nur durch die Organisation können sie ihre Rechte wahren und ihre Arbeiterehre schützen.

Zielf. In der hiesigen Zählstelle ereignete sich am 29. Dezember ein schwerer Unglücksfall, dem ein braves Mitglied unseres Verbandes, der Kollege G. Schäfer, zum Opfer fiel. Der Kollege hatte die Aufgabe, die Transmissions zu inspizieren, dabei geriet er zwischen die Kammerdächer. Nachdem ihn ein Arbeitervollege aus seiner gefährlichen Lage befreit hatte, lebte er noch 24 Stunden. Die Arbeiter sind der Meinung, daß bessere Beleuchtung und entsprechende Schutzvorrichtung an den Kammerdächern den Unfall vermieden hätten. Schon jetzt sei die Direktion darauf aufmerksam gemacht, daß auch an der Schneide und am Generator Schutzvorrichtungen fehlen; hoffentlich werden sie nunmehr angebracht, bevor noch mehr Arbeiter ihr Leben opfern müssen.

Rundschau.

Mitgliederzahlen der Gewerkschaften vom Jahre 1909.
Das „Korrespondenzblatt“ der Generalkommission kann in seiner neuesten Nummer einen Überblick über die zu erwartenden Mitgliederzahlen der freien Verbände für das Jahr 1909 geben. Wir lesen daselbst:

Nach den vergleichenden Ziffern von 38 Gewerkschaften vom Schlusse des 3. Quartals 1909, die insgesamt 1 418 233 Mitglieder zählen, ist der Rückgang auf gewerkschaftlichem Gebiete im wesentlichen als überwunden zu betrachten. Diese Gewerkschaften zählten Ende September 1908 1 409 051 Mitglieder. Der Vergleich dieser Zahlen ergibt eine Zunahme von 9032. Von 3 weiteren Verbänden liegen noch vergleichbare Ziffern vom Ende des 2. Quartals vor; hier wurden Ende Juni 1908 65 493, dagegen Ende Juni 1909 67 151 Mitglieder gezählt, was einer Zunahme von 1658 entspricht. Insgesamt 41 Verbände haben danach binnen Jahresfrist um 10 890 Mitglieder zugenommen. Da diese Verbände 1908 (3. Quartal) 80,6 Prozent aller Gewerkschaftsmitglieder repräsentieren, so können wir für die gesamten Gewerkschaften für das Jahr 1909 mit einem Zuwachs von etwa 13 500 Mitgliedern rechnen. Es ist indes zu hoffen, daß die Gewerkschaften, deren Abrechnungen noch ausstehen, günstigere Ergebnisse mitteln können, sowie ferner, daß die Zunahme vom Jahresbeginn 1908 bis zum Jahresende 1909 die aufsteigende Gesamtzahl noch stärker hervorheben lassen wird.

Im dieser Zunahme vorerst auch noch gering, so bildet er doch ein unumstößliches Zeugnis dafür, daß es wieder vorwärts geht. Dies geht auch aus der Tatsache hervor, daß es nicht bloß einzelne Gewerkschaften sind, die an dem Aufschwunge teilnehmen, sondern die Mehrzahl; von den 41 Verbänden, deren Angaben wir vermerken konnten, weisen 25 eine Zunahme und nur 16 eine Abnahme von Mitgliedern auf. Hier sind also über den totalen Punkt hinweggelangt und nun werden sich mit dem neuen Beginn aller Kräfte auch unsere Reihen wie früher stellen und eine neue Periode gewerkschaftlicher Tätigkeit im Gang setzen.

Gewerkschaftliche Verschmelzungsbestrebungen.

Die mit der „Arbeiterzeitung“ einsetzenden, fand Ende September in Gumburg eine Konferenz der Vorstände des Schmiedeverbands und des Eisenarbeiterverbandes statt, die sich mit dem Uebertritt des Schmiedeverbands zum Eisenarbeiterverband beschäftigte. Die Verhandlungen führten zu keinem positiven Ergebnis. Die Vorstände beider Verbände waren darin überein, daß der Vorstand des Schmiedeverbandes die von Vorstand des Eisenarbeiterverbandes gemachten Vorschläge nicht annehmen würde. Die Verhandlungen wurden mit dem Abbruch abgebrochen und es wurde beschlossen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Das geschah nun auch im Juli des Jahres 1910 bei der „Schmiedezählung“.

Die beiden Verbände wurden die zum Eisenarbeiterverband überzutretenden Mitglieder des Schmiedeverbandes in die gleichen Rechte einzusetzen, die auf Grund der Dauer der Mitgliedschaft der Eisenarbeiterverband ihnen zustehen könnten. Die bisherigen Mitglieder des Schmiedeverbandes wären vom Eintrittsgeld befreit, die Kosten für den Uebertritt und die Kosten für die Mitglieder würden ihnen aufgezählt werden. Ferner übernimmt der Eisenarbeiterverband die jetzt im Schmiedeverband bestehenden Angelegenheiten, wobei besonders beachtet werden muß, daß die bisher im Schmiedeverbande existierenden Gewerkschaften zum Eisenarbeiterverband überzutreten würden. Nach diesem Uebertritt würde der Eisenarbeiterverband die bisherigen Mitglieder des Schmiedeverbandes in die gleichen Rechte einzusetzen, die auf Grund der Dauer der Mitgliedschaft der Eisenarbeiterverband ihnen zustehen könnten. Die bisherigen Mitglieder des Schmiedeverbandes wären vom Eintrittsgeld befreit, die Kosten für den Uebertritt und die Kosten für die Mitglieder würden ihnen aufgezählt werden. Ferner übernimmt der Eisenarbeiterverband die jetzt im Schmiedeverband bestehenden Angelegenheiten, wobei besonders beachtet werden muß, daß die bisher im Schmiedeverbande existierenden Gewerkschaften zum Eisenarbeiterverband überzutreten würden.

Die Verhandlungen über den Uebertritt des Schmiedeverbandes zum Eisenarbeiterverband wurden am 22. Juli in Gumburg in Gegenwart der Vorstände beider Verbände fortgesetzt. Die Verhandlungen wurden mit dem Abbruch abgebrochen und es wurde beschlossen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Das geschah nun auch im Juli des Jahres 1910 bei der „Schmiedezählung“.

Die beiden Verbände wurden die zum Eisenarbeiterverband überzutretenden Mitglieder des Schmiedeverbandes in die gleichen Rechte einzusetzen, die auf Grund der Dauer der Mitgliedschaft der Eisenarbeiterverband ihnen zustehen könnten. Die bisherigen Mitglieder des Schmiedeverbandes wären vom Eintrittsgeld befreit, die Kosten für den Uebertritt und die Kosten für die Mitglieder würden ihnen aufgezählt werden. Ferner übernimmt der Eisenarbeiterverband die jetzt im Schmiedeverband bestehenden Angelegenheiten, wobei besonders beachtet werden muß, daß die bisher im Schmiedeverbande existierenden Gewerkschaften zum Eisenarbeiterverband überzutreten würden.

gung über die Form und Gestaltung des zukünftigen Verbandes, sowie betreffs der Uebertragungsbestimmungen erfolgt. Im Mai 1910 werden die drei Verbände außerordentliche Verbandstage abhalten, denen die Konferenzgeschäfte unterbreitet werden sollen. Anschließend daran findet ein gemeinsamer Verbandstag statt, der die Einigung endgültig vollziehen wird. Die Einigungsorganisation soll nach den Vorschlägen der Konferenz bereits am 1. Juli 1910 in Wirklichkeit treten.

Ein Hilfsbureau für Arbeitervermittlung

hat der Gumburger Hafenbetriebsverein in Gumburg errichtet. In den Bestimmungen für den Verkehr mit diesem Hilfsbureau — Arbeitsvermittlungsbureau — heißt es: „Arbeitsvermittlungsbureau“ — heißt es, daß jeder Arbeitssuchende neben andern Parteien ein polizeiliches Sittenzertifikat vorlegen muß. Es muß die Unterzeichner ein solches Zeichnen müssen, ist in den Bestimmungen nicht gesagt, wahrscheinlich ist es aber nicht. Allerdings würde die Polizei sich auch weigern müssen, den Schöpfen einer so gegen die guten Sitten verstoßenden Einrichtung, wie dieses Hilfsbureau, ein gutes Sittenzertifikat auszustellen.

Ueber den Ausschluß von der Arbeitsvermittlung heißt es: „Arbeiter, welche aus irgendeinem Grunde aus einem Betriebe von der Arbeit ausgeschlossen werden, dürfen sich für diesen Betrieb nicht wieder vermitteln lassen.“

Arbeiter, welche sich einer groben Pflichtverletzung im Arbeitsverhältnis oder einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben oder wegen einer solchen in Untersuchung sind oder sich weigern, eine ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten oder höhere Sätze als die in den Lohnverträgen bestimmten zu fordern, oder der Krankenlasterkontrolle nicht nachkommen, werden vorübergehend oder dauernd von der Vermittlung ausgeschlossen.

Das gleiche gilt für Arbeiter, welche gegen die Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung verstoßen, oder sich geweigert haben, mit andern Arbeitern zusammenzuarbeiten, oder welche andere Arbeiter oder Angestellte durch Beschimpfungen, Drohungen, tätliche Angriffe oder dergleichen belästigt haben.“

Diese Bestimmungen sind ein offener Verstoß gegen Wort und Sinn der Verträge; sie machen den „freien Arbeitsvertrag“ zu einer Farce und den Arbeiter zum Sklaven des Unternehmertums. Allerdings gibt es auch „Beschwerden“ gegen die Bestimmungen. Der Hafenbetriebsverein hat sogar eine besondere Kommission zur Erledigung derselben, aber wer wird denn Lust haben, den Teufel bei Beelzebub zu verklagen! Da ist es schon besser, die Arbeiter helfen sich selber, indem sie ihre Organisationen ausbauen und damit ihre eigene Macht vergrößern.

Vom Terrorismus der freien Gewerkschaften.

Zu dem Kapitel: Terrorismus der freien Gewerkschaften bringt der „Korrespondenzblatt“ für Deutschlands Buchdrucker“ einen neuen Beitrag. Der „Typograph“, das Organ des christlichen Gutenbergbundes, brachte nämlich kürzlich folgende Notiz:

„Ein weiterer Terrorismusfall. Nachdem die einzelnen Ortsvereine des „freien“ Buchdruckerverbandes ihr bestmöglichstes tun, um die Scheinneutralität auch für die Öffentlichkeit zu dokumentieren, kann doch selbstverständlich auch der Ortsverein Krefeld nicht zurückbleiben. Genannter Ortsverein hat es zwar meisterhaft verstanden, die Bewohner des Niederzweins über die „Neutralität“ einzulassen und dabei nach Bedarf sich als „christlich“ usw. aufzuspielen. Doch ab und zu muß denn doch ein Längchen gebreht werden, denn bekanntlich kann keiner aus seinem Fleck heraus. In Krefeld hatte vor einiger Zeit ein Bauhandwerker die „Unerschämtheit“ begangen und den „freien“ den Rücken „gelacht“ und war zu den „Christlichen“ übergegangen. Das mußte schwer getroffen werden, und in dankenswerter Weise übernahm das der Ortsverein Krefeld, speziell die Führer desselben. Der Uebergetretene hatte als sein Stammlokal das Vereinslokal der Buchdrucker ausgerufen. Da bot sich also den neutralen Buchdruckern eine günstige Gelegenheit, ihr Können zu zeigen. Dem „armen“ Witte wurde einfach diktiert: „Der oder wir!“ Der Witte brachte dies dem Geschäftsinhaber bei. Aber unser Bauhandwerker ließ sich nicht so leicht einschüchtern und kam wieder. Wiederum wurde der Witte aufgefordert, diesem das Lokal zu verbieten. Durch den Druck der terroristisch veranlagten Buchdrucker sah sich der Witte veranlaßt, dem „Einbringling“ in aller Form sein Lokal zu verbieten, „denn die Buchdrucker seien sein Brot“. So geschahen in Krefeld am Niederzweins. — Wie lange lassen die christlich gestimmten Buchdrucker in Verbänden sich dieses noch bieten, daß man derart gegen ihre Gesinnungsgenossen zu Felde zieht?“

Dieser „Fall“ veranlaßte den Buchdruckerverband, aber die Schauermärk Erkundigungen einzuziehen. Die Folge war nachstehende Erklärung:

Krefeld, den 8. November 1909.
Erklärung.

Den Verleihen verschiedener Zeitungen gegenüber, daß der Ortsverein Krefeld, Verband der Deutschen Buchdrucker, an mich herangetreten sei, dem Herrn Leo Vogt, Bauhandwerker, wegen seiner Zugehörigkeit zur christlichen Partei das Lokal meiner Mutter in Krefeld zu verbieten, erkläre ich, daß das aufdringliche Benehmen des Herrn Vogt den Stammschaften gegenüber, wie auch das fortwährende In-die-Höhre-treiben der Witte die Veranlassung war, dem Herrn Vogt das Lokal zu verbieten.

In obigen hatte ich diese Erklärung auch einigen Abgeordneten oder Beamten der christlichen Partei oder Gewerkschaftskomitees in Krefeld einige Tage nach dem erwähnten Vorgange gegeben. gez. August Köhler.

Der Terrorismus an dem unschuldigen christlichen Lämmchen erwies sich also wieder einmal als Schwindel, was die braven Christen nicht abhalten wird, häufig weiter zu lägen.

Eine gelbe Ruhestorganisation.

Von dem Berliner Bauhandwerkerbund, einer gelben Organisation, weiß der „Bund“ des Herrn Rebus, der die Dinge kennen muß, folgendes zu erzählen:
Der Verein zählte 800 Mitglieder, als der erste Vorsitzende Wilhelm D. wegen Unterdrückung von 2000 RM. Vereinsgeldern bei der Staatsanwaltschaft angezeigt wurde. Die Behörde schenkte aber den Angaben des D. Glauben, daß er den Geldbetrag in gutem Glauben zu Vereinszwecken verausgabt habe. Die Unterdrückung wurde eingestellt. Dieses Vorwissen gab den Unterlassenern Veranlassung, die letzten Gelder nicht mehr abzuliefern. Wenn D. ungefragt 2000 RM. in die Tasche stecken dürfte, dann werde kein Hahn danach krähen, daß sie weit kleinere Beträge unterdrückten. Die Folge war, daß sieben Unterlassener die von ihnen einbehaltenen Mitgliederbeiträge, Summen von je 50—75 RM., nicht ablieferten, worauf der Hauptkassierer die gerade in der Hauptkassie befindlichen 400 RM. auch für sich behielt. Natürlich hören die Mitglieder unter solchen Umständen auf, Beiträge zu bezahlen. Der Verein hatte aufgehört zu existieren.
Danach scheint es bei dem Berliner Gelben gar lustig herzugehen. Was natürlich dem „Bund“ nicht hindern wird, aber die Verderbtheit der freien Gewerkschaften zu zeigen.

Verbandsnachrichten.

Vom 4. Januar ab gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:
T. 3. — Gumburger 379,70. Tanagermünde 1010,49. Schleibitz 855,09. Flammischer Grund 589,38. Barth 580,30. Franer 545,88. Tüll 500,—. Ruckum 491,59. Barman 483,70. Franer 425,90. Axtbach 378,50. Schwabach 338,05. Nauas 317,36. Sandberg 298,54. Dippau 250,32. Mährisch 239,52. Oberholz-Schneid 220,45. Einbeil 210,14. Franburg a. S. 209,88. Grunitz 202,42. Gumburg 185,93. Schönbach 183,86. Düren 159,32. Gumburg 141,30. Gumburg 149,88. Schneid 148,04. Franer 140,54. Ebermann 133,22. Axtbach 121,32. Rehtie

108,54. Frankfurt a. O. 105,48. Friedrichshaf 100,—. Neu-Haldensleben 89,05. Gr. Rhoden 85,02. Eilenburg 65,97. Ragnitz 67,40. Kalbe a. S. 53,53. Chemnitz 52,93. Saalfeld 51,18. Streitz 50,—. Gräfenhausen 44,65. Culin 42,30. Helmstedt 36,84. Kölsch 35,09. Witten 43,12. Ripperteg 12,08. Reuppen 1,58. Schmiedeburg i. S. 1,45. Auf 671,71. Sandhofen 500,—. Mutterfeld 213,24. Friedland i. M. 219,55.—. Straßburg 213,02. Bromberg 195,53. Aue i. G. 177,—. Neustadt b. R. 168,68. Wittenfeld 145,86. Wittweba 128,90. Heidingsfeld 127,28. Auerbach 95,04. Friedland (Bez. Pr.) 78,—. Greifswald 77,32. Torgau 73,08. Eustirichen 69,92. Gollnow 62,78. Hahloß 62,42. Neustadt 47,84. Treptow 44,28. Briesen 23,60. Tirschenreuth 26,60. Neuteich 23,36. Jahnitz 22,62. Ziegenhals 17,70. Braunschweig 3077,28. Elmshorn 2055,80. Delmenhorst 1144,88. Heegermühle 679,50. Bitterfeld 485,76. Jzeho 313,06. Weiswasser 233,94. Kellinghusen 227,80. Althaldensleben 225,58. Oberlogau 217,68. Singen 187,10. Detmold 168,25. Oldesloe 151,30. Schweidnitz 144,63. Burgau 90,10. Meißel 74,05. Grabow i. Mecklenburg 57,64. Geiseldring 47,50. Reine 44,60. Wittenberg, Bez. S. 26,35. Sch. 10,—. Gise 4,85. Jinsen 16 661,69. Meisen 3600,—. Bergebor 794,32. Neumünster 649,88. Schandau 445,03. Königsberg 347,—. Ohlau 274,56. Altwasser 243,42. Bernburg 292,82. Bllitz 177,14. Burg a. Feim. 141,64. Uckerleben 130,38. Radeberg 101,18. Wlfeld 100,—. Sonnerburg 81,—. Bismarck 60,76. Bismarck 53,40. Bittau 44,68. Dehne 44,48. Greifenberg i. Schl. 39,34. Arnshof 30,20. Dittweil 24,52. Trebnitz 11,42. Galt. —. G. 10,—. Mügeln 1336,90. Glätz 1319,06. Sebnitz 473,89. Könnitz 407,22. Döbeln 253,48. Rostock 175,18. Oberau 169,70. Dömitz 129,18. Reichenau 123,44. Burg b. M. 108,53. Brinzig 65,24. Wredstedt 60,—. Weimar 58,04. Themar 8,72. B. 1.—. Gronau 31,02. Berlin 2400,—. Köslin 1587,62. Geiseldring 1212,66. Ludwigshafen 703,42. Flensburg 651,87. Jena 600,58. Wunsiedel 530,43. Dessau 525,61. Pries 523,44. Eisenberg S.-U. 491,—. Nothenburg 374,04. Mannheim 363,32. Speier 331,59. Wida 311,42. Bramsche 220,98. Dittersbach 202,14. Eiterwerda 200,55. Deberan 187,86. Dömitz 181,79. Döbau 159,16. Neufahrn 122,88. Schönberg i. M. 96,96. Weisenfels 91,65. Langenberg 90,80. Kamenz 90,26. Voigtländer 67,72. Erlangen 69,90. Niesitz 50,70. Schönebeck 38,64. Bochum 9,24. Bamberg 3,90. Saargemünd 1.—. Wlitz 110,88.

Schluss: Montag, 10. Januar, mittags 12 Uhr.
F. R. u. s., Kassierer.

Die Abrechnung für das 4. Quartal 1909 haben eingelangt: Borch, Behre, Börlitz, Schwach, Dresden, Leipzig, Ziegenhals, Schönbach, Tangermünde, Barth, Anklam, Helmstedt, Neustadt, Friedland i. Mecklenb., Ragnitz, Bromberg, Gollnow, Saalweide, Aue, Wittenfeld, Schwarzenberg (Erzgebirge), Rade, Wittweba, Jahnitz, Greifswald, Briesen, Tirschenreuth, Torgau, Barth, Kalbe i. S., Großitz, Mährisch, Gumburg, Kölsch, Delmenhorst, Straßburg, Friedland a. Pr., Wittenberg, Köthen, Neustadt b. R., Burg, Marne, Neuteich, Eberwalde, Einbeil, Seigenstadt, Gräfenhausen, Auerbach, Nauas, Schleibitz, Gr. Rhoden, Mainz, Eustirichen, Hahloß, Treptow a. Rega, Witten, Axtbach, Efen Saalfeld, Wernburg a. W., Hildesheim, Chemnitz, Schöningen, Müllau, Bad Schmiedeburg, Streitz, Erfurt, Neuhaldensleben, Kölsch, Eberdorf, Eilenburg, Culin, Jähnitz, Geiseldring, Penzig, Singen, Woldeburg, Wittenberge, Wartin, Jersch, Bittau, Oberlogau, Schweidnitz, Plauenischer Grund, Burg auf Feimarn, Bitterfeld, Jzeho, Heegermühle, Manschenburg, Grimma, Kellinghusen, Elmshorn, Magdeburg, Königsberg i. Pr., Uetersen, Greifenberg i. Schl., Arnshof (im Mecklenb.), Dittersbach, Grabow i. Mecklenb., Ohlau, Mährisch, Reichenau i. S., Weimar, Schönebeck, Galt, Oberlogau, Sebnitz, Themar, Arnberg, Reiznig, Gumburg, Glätz, Mügeln, Meisen, Bernburg, Braunschweig, Bamberg, Weisenfels, Kamenz, Köslin, Saargemünd, Gronau.

Die Ortsverwaltung der Zählstelle, in der sich das Mitglied Karl Köhl aus Schönebeck a. E., Buch Nr. 141524, angemeldet hat, wird um umgehende Mitteilung an die Zählstelle Schönebeck a. E., Adresse: Ernst Senffels, Markt 16, ersucht.

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher.

Nr. 345 995 für Elsa Heim, eingetreten am 12. November 1908 in Hamburg.
Nr. 304 445 für Christian Krafft, eingetreten am 23. Januar 1908 in Gumburg (Gibe).
Nr. 67 315 für Alfred Brallow, eingetreten am 19. März 1905 in Hartha i. Sa.
Nr. 279 407 für Kaufmann, eingetreten am 1. November 1907 in Fürstenberg i. W.
Nr. 252 956 für August Wable, eingetreten am 24. April 1907 in Harburg a. E.
Mitgliedskarte 47 247 für Ferdinand Wagner, eingetreten am 8. August 1909 in Stuttgart.
Mitgliedskarte 45 319 für Anton Heinecke, eingetreten am 12. Juli 1909 in Hannover.

Ausgeschlossen

auf Grund § 7 des Statuts ist das Mitglied Heinrich Hättel, Buch-Nr. 314 548, eingetreten am 25. April 1907 in Wunsiedel.

Neue Adressen und Adressen-Veränderungen.

Aufst. Gustav Adermann, Gerstenstraße 120.
Aufst. Reiferunterstützung wird ausbezahlt bei Franz Saff, Werfstraße 2, von 7—8 Uhr abends.
Borne, Bez. Magdeburg, Gustav Dinte.
Cordis i. S. Hugo Riedel, Dypfergasse 381.
Effen a. Ruhr. Georg Bahrdt, Effen-West, Krefelderstraße 10.
Friedland, Bez. Breslau. Ernst Behner, Niederfernd 13.
Gronau a. S. Franz Hoppe, Gartenstraße.
Goth. Joh. Rothgang, Bredelweg 48.
Heidingsfeld. Wilhelm Kreuzer, Ringenstraße 447.
Herzfelde. Karl Friede, Kolonie.
Mühlberg (Gibe). Karl Bösch, Neustädtergraben 40, I.
Nauen. A. Grau, Jüdenstraße 13.
Oberberg. August Dill, Rieperstraße 70.
Ohlau. Hermann Herzog, Breitestraße 48, I.
Pinnberg. S. Mohls, Friedenstraße.
Schwabach. Johann Huber, Synagogengasse 8, I.
Schweidnitz. Hermann Funke, Chorstraße 19.
Schfurt. Hermann Hieltzer, Wachtelstraße 28.
Tirschenreuth. Wilhelm Zemann, Ringstraße 324.
Torgau. Paul Raabe, Al. Wallgasse 4.
Werder a. S. Karl Scherwitz, Riegelweg 2, I.
Wittenberge, Bez. Potsdam. Friedrich Sabel, Bürgerstraße 3.
Woldegt. Andreas Hermann, Burgwallgärten 145 b.

Briefkasten.

A. in S. Den Brief des christlichen Zählstellenleiters drucken wir nicht ab; es gibt auch in unsern Reihen Kollegen, die sich mit der deutschen Sprache nicht vertrauen können.
D. S. Bericht trägt weder Unterschrift, noch Stempel des Verbands, kann also nicht aufgenommen werden. Der Hilfskassierstempel genügt nicht.

Zahlstelle Freiberg i. Sachsen.

Die Herberge für reisende Kollegen befindet sich jetzt bei Bruno Müller, Herberggasse, daselbst wird auch die Selbstunterstützung von abends 6 Uhr ab ausbezahlt.

Zahlstelle Wunsiedel.

Samstag, 16. Januar, nachm. 1½ Uhr, findet im Vereinslokal des Herrn Adam Braun unsere diesjährige Generalversammlung statt.

Aus der chemischen Industrie. Jammervoller Arbeiterschutz für die Sprengstoffindustrie.

Nach monatelangen, beinahe jahrelangen Vorbereitungen und Anknüpfungen werden jetzt die neuen Unfallverhütungsvorschriften der chemischen Berufsgenossenschaft für Nitroglycerinsprengstoff-Fabriken veröffentlicht, die am 1. Mai 1910 an die Stelle der alten Bestimmungen vom 18. September 1891 treten und die Katastrophen verringern helfen sollen, welche in den letzten Jahren die Fabriken und Arbeiter dieser Branche, vor allem den großen Betrieb in Dömitz bei Hamburg und die rheinisch-westfälischen Unternehmungen so zahlreich und furchtbar heimgesucht haben. Nun sucht man aber in den neuen Vorschriften, deren wichtigste Bestimmungen wir im nachstehenden wiedergeben, umsonst nach einer Spur von sozialem Verständnis. Es sind die technischen Vorkehrungen gegen Explosionsgefahr bis zu einem gewissen Grade verbessert vorgeschrieben und mehr im einzelnen bestimmt als früher. Aber es fehlt auch nur der geringste Anlauf dazu, die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse so zu gestalten, daß sie bei aller Vollkommenheit der Technik nicht doch wieder eine Gefahr für die Beschäftigten bilden.

In den alten Vorschriften war die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ausdrücklich verboten. Jetzt hätte das Verbot der Frauen- und Mädchenbeschäftigung hinzukommen müssen, wie sie z. B. in Dömitz eingeritten ist, weil die weiblichen Arbeitskräfte billiger und williger sind. Es hätte vorgeschrieben werden müssen, daß nur erwachsene männliche Arbeiter mit einer bestimmten, von der Fabrik zu erteilenden Vorbildung und Uebung in Nitroglycerinsprengstoff-Fabriken tätig sein dürfen. Das wäre eine der wichtigsten Sicherheitsvorschriften gewesen! Davon steht aber nur der ganz ungenügende und behnbare § 39 in den neuen Vorschriften. Sogar die alte Bestimmung wegen Ausschusses jugendlicher Arbeiter ist jetzt gestrichen! Auch ist kein Wort über die Arbeitszeit gesagt. In solchen gefährlichen Betrieben kommt es doch im höchsten Grade darauf an, daß die Arbeiter kräftig und gut zur Arbeit kommen. Die Rentabilität dieser Sprengstoffindustrie ist außerdem so glänzend, daß sie eine nicht übermäßig lange Arbeitszeit sehr wohl einführen kann. Nichts von alledem in den neuen Unfallverhütungsvorschriften! Daß die Unternehmer Arbeitsanlässe liefern müssen (§ 34), ist noch nicht einmal für den ganzen Betrieb, sondern nur für die Abteilungen vorgeschrieben, in welchen die Leute mit losen Sprengstoffen in Berührung kommen. Sonst hätten sich ja die reichen Aktionäre arm geküßt an solchen Arbeitsleiden! Das Verbot des Rauchens und des Genusses geistiger Getränke im Betrieb wird auch von uns begrüßt. Aber es hätte auch nichts schaden können, wenn ein Mindestlohn vorgeschrieben worden wäre, der den Arbeitern erlaubt, sich so zu kräftigen, daß sie des schädlichen Anreizes alkoholischer Getränke nicht bedürfen. Daß ausreichende Unterkunftsräume für die Arbeiter zum Waschen, zum Wechseln der Kleider usw. vorgeschrieben werden, ist sehr schön (§ 2). Zu bedauern bleibt nur, daß sofort wieder der kapitalistische Pferdefuß durchschaut und davon gesprochen wird, die Räume sollten „zur Kontrolle der Arbeiter“ dienen (§ 34). Dann werden sich die armen Opfer der Sprengstoffindustrie schwerlich wohl in ihnen fühlen! Viel notwendiger wäre es gewesen, zur Kontrolle der Unternehmer in § 42 vorzuschreiben, daß die Unfallberichte der Betriebsinhaber auch Angaben über Entlohnung und Arbeitszeit der Verunglückten enthalten und durch einen freigewählten Arbeiterausschuß bestätigt werden müssen.

An allen Ecken und Enden wird eben die Absicht erkennbar, dem Kapitalprofit nicht zu nahe zu treten. Deshalb sind in den Uebergangsbestimmungen (§ 45) sogar noch Ausnahmen von den ganz unzulänglichen Schutzvorschriften vorgesehen. Und die Unternehmer bestreiten sich durch ihres Berufsgenossenschaftsvorstand selbst diese Ausnahmen! Das bisherige Arbeiterschutz mehr könnte ja „unverhältnismäßige Kosten“ machen! Dieser berufsgenossenschaftliche „Arbeiterschutz“ ist ein Jammer und ein Spott, eine formelle Bankrotterklärung der Unfallverhütung in Unternehmerrhänden. Wie viele Proletarier der Sprengstoffindustrie werden diese Unterlassungssünden nun wieder mit Gesundheit und Leben bezahlen müssen?

Die am 3. November d. J. vom Reichs-Versicherungsamt genehmigten Unfallverhütungsvorschriften für Nitroglycerinsprengstoff-Fabriken, die am 1. Mai 1910 in Kraft treten, lauten:

- Vorschriften für Arbeitgeber, Betriebsleiter und Arbeitnehmer. *)
- ### I. Bauliche Anlagen und Einrichtungen.
- #### Umgänzung.
- § 1. a) Der Teil des Fabrikgrundstücks, auf welchem die Betriebe mit Explosionsgefahr liegen, muß mit einer geeigneten Umgänzung umgeben sein, welche ein unbeabsichtigtes Betreten des Grundstücks ausschließt und ein Uebersteigen nach Möglichkeit erschwert.
- b) Am Fabrikeingang und an passenden Stellen, wo Wege an die Umgänzung herantreten, sind Warnungstafeln augenfällig anzubringen, welche das Gelände als Sprengstoff-Fabrik bezeichnen, das Rauchen und den Zutritt Unbefugter verbieten.
- #### Außenhaltungsraum.
- § 2. a) In der Nähe des Fabrikeinganges oder in der Nähe der einzelnen Betriebsabteilungen muß sich ein Gebäude befinden, welches Räume zum Wechseln der Kleider, zum Waschen und zum Außenhalt während eines Gewitteres enthält.
- b) Die Räume müssen so eingerichtet sein, daß sie genügende Unterkunft gewähren und eine Kontrolle der Arbeiter ermöglichen. (Vergl. § 34.)

*) Die von den Arbeitern besonders zu beachtenden Vorschriften sind durch gesperrte Schrift hervorgehoben.

Schutz bei Befestigungen.

§ 10. a) Die Nitrierapparate und Scheidetrichter müssen außer ihrer Ausführung eine Reserve-Nährvorrichtung haben. Hierzu können Druckluftbehälter oder Flaschen mit flüssiger Kohlendioxid- bzw. komprimiertem Stickstoff dienen, deren Ausströmung durch ein Druckreduzierventil regulierbar sein muß, und für welche geeignete Vorrichtungen, wie Manometer, Waage, Füllmeter, zur Kontrolle des Inhalts vorzulegen sind.

b) Nitrierapparate und Scheidetrichter müssen ferner eine Einrichtung haben, mittels welcher ihr Inhalt im Falle der Gefahr in kürzester Zeit in einen Sicherheitsbottich abgelassen werden kann. Letzterer ist für die mindestens fünfstufige Wassermenge der vorhandenen Nitrösäure zu bemessen, mit Luftschloßvorrichtung und einem am Boden des Bottichs mündenden Wasserzulaufrohr, sowie mit einer Ueberlaufrinne zu versehen. Das Wasserrohr ist so zu bemessen, daß durch den Zutritt des Wassers eine schnelle Verdrängung der Säure stattfindet und eine Erhöhung des Nitroglycerins verhindert wird. Der Wasserzulauf und die Luftschloßvorrichtung müssen gleichzeitig mit dem Öffnen der Ablaßvorrichtung zum Sicherheitsbottich in Wirksamkeit treten oder so eingerichtet sein, daß sie vom Sicherheitsstand an der Außenseite des Walles in Tätigkeit gesetzt werden können.

c) Die Sicherheitsbottiche müssen stets mit der vorgeschriebenen Wassermenge gefüllt sein.

d) Die Erst-Luftschloßvorrichtung muß sich sowohl vom Innern des Gebäudes wie von der Deckung aus einfach und sicher in Tätigkeit setzen lassen.

e) Mit der Betätigung der Ablaßvorrichtung in den Sicherheitsbottich ist gleichzeitig ein Alarmsignal auszulösen.

f) Nitriergefäße und Scheidetrichter sind mit Thermometern zu versehen.

II. Beleuchtung.

§ 12. a) In Gebäuden mit Explosionsgefahr darf die Beleuchtung nur entweder durch elektrisches Licht in Doppelbrennern, deren Hauptleitung, Anschaltung und Sicherung sowie etwaige Steckkontakte außerhalb des Gebäudes liegen, oder von außen durch Lampen oder Kerzen geschehen, die durch ein Gehäuse geschützt und durch starke, dicht schließende Glasfenster von dem Räume abgeschlossen sind. Lampen dürfen nur mit Mädel oder solchen Brennstoffen geheizt werden, bei denen eine Explosion ausgeschlossen ist.

b) Alle bewegliche Beleuchtungskörper im Innern der Gebäude mit Explosionsgefahr sind elektrische oder andre als zuverlässig bekannte Sicherheitslampen, wie z. B. die Davy'sche, zugelassen. Kandelampfen, deren Drähte durch einen Schlauch geschützt sein müssen, sind gestattet.

c) Für das Kolloidiumwolltrocknenhaus ist auch die Benutzung der Davy'schen Sicherheitslampe verboten.

d) Jede Ablagerung von explosivem Staub an der Lichtquelle ist zu verhüten. Elektrische Leitungen müssen stets in gutem Zustande erhalten und daraufhin alle Jahr einmal fachverständig geprüft werden.

e) Die Beforgung der Laternen und Lampen hat in einem dafür bestimmten Raum zu geschehen. Es sind damit besondere Arbeiter zu beauftragen, welche die Laternen brennend wieder an Ort und Stelle zu schaffen haben. Den Laternenanzündern ist das Betreten der Räume mit Explosionsgefahr verboten.

III. Heizung.

§ 13. a) Die Heizung der Gebäude zur Herstellung, Verarbeitung, Verpackung und Lagerung der Sprengstoffe darf nur durch Dampf oder heißes Wasser geschehen. Die Temperatur des Dampfes darf innerhalb der Räume 120 Grad Celsius nicht überschreiten.

b) In dem Kolloidiumwolltrocknenhaus dürfen die Heizkörper nicht im Trockenraum selbst liegen. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß kein Wollstaub auf die Heizkörper gelangen kann.

c) Die Heizkörper müssen von unbelleideten Holzwänden und brennbaren Materialien mindestens 15 Zentimeter, von belleideten 10 Zentimeter entfernt bleiben und gegen die Ablagerung von Staub sowie gegen Spritzer von Sprengöl geschützt sein. Zur Entleerung von Staubablagerung sind die Heizkörper entsprechend zu streifen.

d) Feuerungsanlagen für Warmwasser- oder Niederdruckdampfheizung müssen sich in einem besonderen Gebäude befinden, dessen Entfernung von dem nächstgelegenen Gebäude mit Explosionsgefahr oder einem Kolloidiumwolltrocknenhaus mindestens 25 Meter beträgt.

e) Die Schornsteine unter 20 Meter Höhe sind mit einem Funkenfänger auszurüsten.

f) Zum Anheizen ist die Verwendung von Stroh, Hobelspanen und ähnlichem, Funkengebenden Material verboten.

g) Die Arbeiter zur Bedienung der Feuerungen dürfen das Kolloidiumwolltrocknenhaus und die Räume mit Explosionsgefahr nicht betreten.

IV. Kraft- und Arbeitsmaschinen.

§ 14. a) In den Räumen zur Verarbeitung der nitroglycerinhaltigen Sprengstoffe dürfen keine Kraftmaschinen aufgestellt werden; diese sind in einem staubdicht abzusperrenden Anbau unterzubringen, in welchem sich bei Verwendung von Elektromotoren auch die Ausschalter und Regulierwiderstände befinden müssen. Getrennte Riemens sind in den Fabrikationsräumen für hochprozentige Nitroglycerinsprengstoffe zu vermeiden.

b) Knet- und Mischmaschinen sind in besonderen Gebäuden aufzustellen.

V. Besondere Vorschriften für den Betrieb.

Spätest zulässige Zahl der Arbeiter.

§ 15. a) Am Eingange eines jeden Raumes ist eine dauerhafte Tafel anzubringen, auf welcher die Art des Sprengstoffes, die zulässige Menge desselben und die zulässige Zahl der Arbeiter angegeben ist.

- b) Letztere darf außer den Zu- und Abträgern betragen:
- 1. im Nitrierhaus 2;
 - 2. „ Scheidehaus 1;
 - 3. „ Waschküche 2;
 - 4. „ Nachscheidhaus 2;
 - 5. „ Abwasserhaus 2;
 - 6. in der Denitrirung 2;
 - 7. im Vorgefälschhaus und dem Mischhaus für Kieselgurdynamit 2;
 - 8. im Knet- bzw. Mischmaschinenhaus für hochprozentige, gelatinisierte und nichtgelatinisierte, nitroglycerinhaltige Sprengstoffe bei Verwendung gewöhnlicher Maschinen mit horizontaler Achse 2;
 - 9. im Mischmaschinenhaus für hochprozentige, gelatinisierte Nitroglycerinsprengstoffe bei Verwendung von Maschinen mit vertikal aufgehängter Achse und Mischgabeln 2;
 - 10. im Mischhaus für niedrigprozentige (4 bis 5 Prozent) nitroglycerinhaltige Sprengstoffe mit und ohne Verwendung von Kraftbetriebs für je 600 Kilogramm 2, bei der größten zulässigen Menge von 2000 Kilogramm höchstens 4;
 - 11. in den Patronenhütten
 - a) für hochprozentige Sprengstoffe 2,
 - b) für niedrigprozentige Sprengstoffe mit und ohne Verwendung von Kraftbetriebs 4;

12. in den Packhäusern bis zu 6.

c) Jedem Arbeiter ist ein bestimmter Wirkungskreis anzuweisen, der strengstens innezuhalten ist.

d) Die Arbeiter dürfen nur diejenigen Arbeitsstätten betreten, an denen sie nach der Anweisung der Betriebsleitung zu tun haben.

e) Zu- und Abträger haben sich nach der Ausführung ihrer Verrichtung sofort wieder zu entfernen.

f) Bei Ausbesserungs- und Umdarstellungsarbeiten, die wegen der damit verbundenen Gefahr einer besonderen Vorsicht bedürfen, ist die Zahl der Arbeiter auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Zulässige Sprengstoffmengen.

§ 16. Die aus der Tabelle am Schluß der Vorschriften ersichtlichen, zulässigen Sprengstoffmengen dürfen in keinem Gebäude überschritten werden.

Nitrierung, Waschung, Filtrierung.

§ 17. a) Zur Absonderung grober Verunreinigung muß das Glycerin vor dem Einlauf in das Nitriergefäß ein Sieb durchfließen.

b) Befindet sich Nitrierapparat und Scheidetrichter in demselben Raum, so darf mit der Füllung des Nitrierapparats für eine neue Operation nicht begonnen werden, bevor die Ladung des Scheidetrichters verlassen hat, es sei denn, daß ein Zusammenfließen des Inhalts vom Scheidetrichter mit dem des Nitrierapparats, z. B. durch getrennte Sicherheitsbottiche, unmöglich gemacht ist, oder beim Vorhandensein von nur einem Sicherheitsbottich nicht mehr als der zehnte Teil der üblichen Nitriererfüllung in den Nitrierapparat hineingelassen wird.

c) Die Temperatur im Nitriergefäß soll 30 Grad Celsius nicht übersteigen und der Ablauf des nitrirten Gemisches in den Scheidetrichter erst erfolgen, nachdem sich dasselbe auf mindestens 25 Grad Celsius abgekühlt hat.

d) Um zu verhindern, daß beim Nachspülen des Nitriergefäßes Wasser in den gefüllten Scheidetrichter eintreten kann, ist die Verbindung zwischen beiden aufzuheben und gleichzeitig ein Ablauf vom Nitriergefäß nach dem Sicherheitsbottich herzustellen.

e) Das gewaschene Nitroglycerin ist zu filtrieren und muß, wenn keine Fäulnisbildung durch Leitungen erfolgt, bevor es in das Sprengstoffmagazin oder an den Verbrauchsstellen in die Sammelbehälter gelangt, nochmals ein Filtertuch durchfließen.

f) Der Gang der Fabrikation im Nitrier-, Scheide- und Waschküche ist so zu regeln, daß nach Schluß der Arbeit kein saures Nitroglycerin in diesen Gebäuden zurückbleibt.

Nachschcheidung.

§ 18. a) In der Nachschcheidung ist jede nicht durch den Betrieb bedingte Ansammlung von Nitroglycerin zu vermeiden.

b) Das abgezogene Sprengöl ist sofort in einen teilweise mit Wasser angefüllten Behälter zu geben und, falls es nicht in der Nachschcheidung selbst gewaschen wird, rechtzeitig zum Vorwaschbottich oder Waschküche zu tragen und dort, solange die Wascharbeiten im Gange sind, mit zu bearbeiten.

c) Das nach Schluß des Betriebs im Waschküche und während der Nachzeit abgezogene Nitroglycerin ist mit einer der ersten Chargen zu waschen.

d) In den Transportgefäßen ist das saure Sprengöl unter Wasser zu halten.

e) Um ein Sezieren und Ausschleiden von Nitroglycerin in der Nachschcheidung zu verhindern, ist entweder durch die Bemessung der Temperatur in der Nachschcheidung oder durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß die Abfallwärme in der Denitrirung mit wenigstens + 10 Grad Celsius eintritt.

Denitrirung.

§ 19. a) Die Abfallwärme soll im Vorratsbehälter auf eine Temperatur von mindestens 15 Grad Celsius gebracht werden und darf nie unter + 10 Grad Celsius herabsinken. Letzteres gilt auch bei der Verwendung von Montejus für nicht denitrirte Säure.

b) Alle aus der Nachschcheidung abgelassene Säure ist im Laufe des Tages zu denitririeren. Weder im Vorratsbehälter noch in den Leitungen oder im Montejus darf nach Schluß der Denitrirarbeiten sprengstoffhaltige Abfallwärme zurückbleiben.

c) Das im Vorratsbehälter nach abgegebener Nitroglycerin sorgfältig abzusieben, unter Wasserabfluß zum Vorwaschbottich, Waschküche oder zu der Nachschcheidung zu tragen und mit dem daselbst gewonnenen Sprengöl weiter zu behandeln.

d) Der Vorratsbehälter ist nach seiner vollständigen Entleerung mit warmer, denitrirter Abfallwärme nachzuspielen; dann sind die Hauptkanten aus ihren Gehäusen zu entfernen und für sich besonders in gleicher Weise zu reinigen.

Abwasserhaus.

§ 20. a) Das im Abwasserhaus gewonnene Nitroglycerin ist täglich mindestens einmal abzusieben und nach dem Vorwaschbottich oder dem Waschküche zu schaffen.

Fremdkörper.

§ 21. a) Alle pulverförmigen Aufgangstoffe und Humifugpulver sind vor ihrer Mischung mit Nitroglycerin sorgfältig durchzusieben.

b) Die zur Gelatinirung bestimmte Kolloidiumwolle ist in feuchtem Zustande durch geeignete Siebe zu reiben.

Patronenmaschinen.

§ 22. a) In einer Patronenhütte dürfen zu gleicher Zeit Sprengstoffe verschiedener Art nicht verarbeitet werden.

b) An den Patronenmaschinen darf das Auswechseln der Hälften und das Einstellen der Maschinen nur von dem Meister oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden, der die Erschließung zu beschließen oder sicher zu verwahren hat. Erst nachdem sich dieser von dem regelmäßigen Gange der Maschinen überzeugt hat, ist mit der Arbeit zu beginnen.

c) Werkzeuge zum Einstellen und Reinigen der Maschinen dürfen innerhalb der Patronenhütten nur in einem unter Verluß des Meisters stehenden Schrank aufbewahrt werden.

d) Mit Schmieröl durchtränkte Fußlappen oder Fußwolle sind außerhalb der Patronenhütte in einem Behälter unterzubringen.

Knet- und Mischmaschinen.

§ 23. a) Spateln oder sonstige Werkzeuge zur Bedienung der Maschinen sind im Knet- oder Mischwerk zu vermeiden. Nur solche Arbeiten sind mit den Händen allein ausführbar sind, ist der Gebrauch hölzerner Spateln zu gestatten.

b) Das Durchdringen trockener Nitroglycerin mit Nitroglycerin in Knet- und Mischmaschinen ist aufs strengste unterlagt. Dagegen ist bei der Herstellung von Sicherheitsprengstoffen gestattet, trockene Nitroglycerin in die Mischmaschine einzubringen, wenn letztere zuerst mit den übrigen Bestandteilen, denen die Nitroglycerin zugesetzt werden soll, beschickt ist oder alle Bestandteile des Sicherheitsprengstoffes vor dem Einbringen in die Maschine von Hand vorge-mischt werden.

Trocknen von Kolloidiumwolle.

§ 24. a) Das Durchreiben der feuchten Kolloidiumwolle darf nicht in dem Trockenraum selbst, kann aber in dem Vorraum des Trockenhauses geschehen.

b) Die Trockengefäße und -rahmen aus Holz dürfen keine eisernen oder metallenen Befestigungsteile haben. Die Trockenrahmen dürfen auf ihren Unterlagen nicht geschoben werden. Jede Reibung muß bei trockener Kolloidiumwolle vermieden werden.

c) Ein Verfländen ist gleichfalls zu vermeiden und der Staub vor jeder Reibschichtung von den Rahmen und Gefäßen durch feuchtes Abwischen zu beseitigen.

